

# Feuerwehrfreunde Uckerath e.V.



## **Satzung der Feuerwehrfreunde Uckerath e.V.**

Förderverein des Löschzug Uckerath  
der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg

### **§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Feuerwehrfreunde Uckerath e.V., Förderverein des Löschzug Uckerath der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg, im folgenden Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 53773 Hennef – Uckerath, Am Markt (Gerätehaus) und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die in der Satzung verwendete männliche Wortform ist stets an Frauen und Männer gleichermaßen gerichtet. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit der Satzung wurde überall im Text die männliche Wortform verwendet, die die weibliche Form selbstverständlich mit einschließt.

### **§ 2 Ziele, Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Abs. 1 und 2 und bezweckt unter anderen die Förderung

- a. des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- b. der Nachwuchsarbeit und der Arbeit der Jugendfeuerwehr,
- c. der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern der Feuerwehr und zu anderen Feuerwehren und den Mitgliedern des Vereins,
- d. der Rettung aus Lebensgefahr.

(2) Die Pflichten anderer Träger und Institutionen sollen hierdurch nicht berührt oder beeinträchtigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein erkennt besondere Leistungen im Feuerwehrwesen und im Vereinsleben an und kann dafür verdienstvolle Mitglieder, Organisationen sowie Angehörige der Feuerwehr und andere Personen auszeichnen. Über Art der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

(5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder des Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg und Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördernd unterstützen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung des Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg und solche, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zur Feststellung der besonderen Verdienste ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

(3) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten Daten unter der Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Rufnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung) dürfen ausschließlich für Vereinszwecke (z. B. Mitgliederverwaltung, Quartalsinfo) verwendet werden. Eine Mitgliedschaft ist ohne diese Zustimmung nicht möglich.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme an den angebotenen Veranstaltungen erfolgt keine Auszahlung des €-Gegenwertes. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, wenn die Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragt und der Mitgliedsbeitrag entsprechend gezahlt wurde.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(4) Jede Tätigkeit im Förderverein ist ehrenamtlich. Auslagenersatz darf geleistet werden.

## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Für die Vorstandsentscheidung besteht keine Begründungspflicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen das Ansehen des Vereins, in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mindestens zwei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstiger Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.

(2) Weiterhin können zwei Beisitzer durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen. Die Beisitzer sind nicht berechtigt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Kraft seines Amtes ist der jeweils amtierende Löschzugführer des Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg zugleich Vorsitzender und Kraft seines Amtes ist der jeweils amtierende stellvertretener Löschzugführer des Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg zugleich stellvertretener Vorsitzender.

(4) Die Vorstandsmitglieder, der Schatzmeister und, falls bestellt, die Beisitzer, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und müssen aktive Mitglieder des Löschzug Uckerath der freiwilligen Feuerwehr Stadt Hennef/Sieg sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Bekleidung von Doppel- oder mehreren Vorstandsfunktionen ist nicht möglich.

(5) Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins. Er entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und, falls bestellt, die Beisitzer.

(7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Vereinsmitgliedern.

(2) Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.

(4) Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder und sofern eine Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung besteht, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(7) Einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mehr als 25% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der darin Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, ist der Verein dann beschlussfähig.

(8) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem festzulegenden Protokollführer zu führen, das Protokoll ist mindestens vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(10) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes (Schatzmeister, Beisitzer)
- b. Wahl von zwei Kassenprüfern
- c. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Schatzmeisters
- f. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kassenprüfer
- g. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- h. Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung
- i. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- j. Auflösung des Fördervereins

## **§ 10 Kassenprüfung**

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungen sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hennef/Sieg zur gemeinnützigen Verwendung.

(2) Für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 12. Gerichtsstand / Erfüllungsort**

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Siegburg.

(2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Gründungsversammlung am 27.09.2007 beschlossen.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister